Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13 Ausgegeben Danzig, den 2. März 1934

43

Verordnung
über den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin.
Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund von § 1 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Dezember 1933 (G. Bl. S. 620 und vom 10. Februar 1934 (G. Bl. S. 51) wird für den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin (Dionin) und ihren Salzen hiermit verordnet:

§ 1

(1) In den Fällen, in denen nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes für den Erwerb, die Veräußerung und die Abgabe von Betäubungsmitteln ein Bezugschein erforderlich ist, bedarf es für Kodein und Aethylmorphin (Dionin) und deren Salze des Bezugscheins nicht. Die Veräußerung, die Abgabe und der Erwerb dieser Stoffe ist jedoch nur Personen, denen eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes erteilt worden ist, sowie Apotheken und behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken gestattet.

(2) Wer vermöge der ihm erteilten Erlaubnis diese Stoffe veräußert oder abgibt, hat dem Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G) (Staatliche Opiumstelle), innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres eine Aufstellung über die im vorhergegangenen Kalendervierteljahr veräußerten oder abgegebenen Mengen dieser Stoffe und ihrer Empfänger zu übersenden. Bei dem einzelnen Empfänger ist lediglich die Gesamtmenge der an ihn veräußerten oder abgegebenen Stoffe, nicht jede Einzellieferung anzugeben. Die an die Apotheken abgegebene Menge ist als Gesamtmenge ohne Aufteilung auf die einzelnen Apotheken aufzuführen. Ist innerhalb eines Kalendervierteljahres keiner der Stoffe veräußert oder abgegeben worden, so ist dem Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G) (Staatliche Opiumstelle), innerhalb der oben genannten Monatsfrist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 2

Auf Zubereitungen von Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) oder ihren Salzen, die in abgeteilter Arzneiform mehr als 0,1 Gramm Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) je Teilmenge und in Form der Lösung oder Verreibung mehr als 10 vom Hundert Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) enthalten, findet die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 6. Dezember 1932 (St. A. Teil I S. 464) Anwendung.

§ 3

Für die Ankündigung und Beschriftung von Arzneien, die Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) oder deren Salze enthalten und von den Apotheken in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, gelten die Vorschriften des § 2 der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltender Arzneien vom 26. April 1932 (St. A. Teil I S. 163).

§ 4

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 27. Mai 1932 (St. A. Teil I S. 209) gilt nicht für das Verschreiben und die Abgabe von Arzneien, die Kodein oder Aethylmorphin (Dionin) oder deren Salze enthalten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 3. 1934.)

§ 5

Soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, gelten die auf Grund des Opiumgesetzes ergangenen Verordnungen auch für Kodein, Aethylmorphin und deren Salze.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1934 in Kraft.

(2) Arzneien, die den Anforderungen des § 3 nicht entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 30. September 1934, in den Apotheken bis zum 30. Juni 1935 abgegeben werden.

Danzig, den 28. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Hohnfeldt

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.